

Unterschriftsliste Nummer

4					
---	--	--	--	--	--

für die Volksinitiative zum Erlass des folgenden Gesetzes:

Hamburger Gesetz für mehr Personal und gute Versorgung im Krankenhaus

Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung:
8. März 2018

HAMBURGER VOLKSENTSCHEID GEGEN PFLEGE- NOTSTAND IM KRANKENHAUS



Erklärungen:

- ▶ Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des oben genannten Gesetzes.
- ▶ Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

- Für die Initiatoren erklärungsrechtliche Personen:
1. Olaf Harms, Vorsitzender Landesbezirksvorstand ver.di-Hamburg
 2. Kirsten Rautenstrauch, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Betriebsrätin
 3. Christoph Kranich, Hamburger Bündnis für mehr Personal im Krankenhaus

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	Postleitzahl	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

Bitte senden Sie ausgefüllte Unterschriftenlisten möglichst umgehend zurück an: **Volkentscheid Pflegenotstand, Hansaplatz 9, 20099 Hamburg**

Listen zum Ausdrucken, weitere Informationen zum Volkentscheid und zum Gesetzesvorschlag finden Sie unter www.volkentscheid-pflegenotstand.de

Hinweise:

- Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftenliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt,
 - für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG); sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG); sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG).
 - für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG); ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).